

und die Verwaltungsjustiz, so wie die Verwaltungsstrafjustiz den Verwaltungsbehörden zu entziehen und den Justizbehörden zuzuweisen sei". Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ebenfalls unterstützt.

Präsident Braun: Der fünfte Antrag lautet: „über alles dieses der nächsten Ständeverammlung Mittheilung machen". Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag unterstützt? — Geschicht hinreichend.

Präsident Braun: Endlich heißt es sub 6: „einen veränderten Organisationsplan vorlegen". Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag unterstützt? — Wird ebenfalls unterstützt.

Abg. Haden: Ich werde mich auf den Organisationsplan, wie ihn D. Schaffrath vorgelegt hat, nicht weiter einlassen, sondern dies den Herren überlassen, welche hierzu fähiger sind; gut genug, daß ich darin schon manche Wahrheit gefunden habe. Aber über etwas Anderes wollte ich eine Bemerkung mir erlauben. Es ist nämlich bis jetzt bei der Staatsregierung Gebrauch gewesen, die Stellen der Amtshauptleute vorzugsweise durch Assessoren und Referendarien der Kreisdirectionen zu besetzen. Bedenke ich mir nun die Function und den Wirkungskreis eines Amtshauptmanns, so stelle ich mir unter letzterm einen Mann vor, welcher, wie die hohe Staatsregierung bei frühern Verhandlungen ihn selbst bezeichnet hat, gleichsam das Band des Vertrauens zwischen Volk und Staatsregierung knüpfen soll. Er soll aber nach meiner Ansicht auch noch mehr, er soll auch unter den Staatsangehörigen Frieden und Eintracht nicht nur zu erhalten, sondern auch zu befördern suchen. Mit einem Worte, ich stelle mir unter einem Amtshauptmann, wenn er seine Stellung begriffen hat, gleichsam einen idealisirten Friedensrichter vor, welcher nur ausnahmsweise von seiner Amtsgewalt Gebrauch machen soll. Frage ich mich aber, ob jene Männer diesen Anforderungen entsprechen können, so will ich in theoretischer Hinsicht es nicht in Abrede stellen, in practischer dagegen muß ich es vollkommen verneinen. Denn wo soll sich ein junger Mann, der nie hinter dem grünen Tische vorgekommen ist, der nie mit dem Volke, nie unter dem Volke gelebt hat, die nöthigen Erfahrungen gesammelt haben, um mit dem Volke verkehren zu können? In der Regel stellen sich diese Herren dem Volke gegenüber auf einen viel zu hohen Standpunkt, sie sind von Regierungstolz besetzt, daher naht sich ihnen besonders der Landmann, statt mit Liebe und Vertrauen, nur schüchtern und mit Furcht; an Widerspruch sind sie noch weniger gewöhnt, und wenn man solchen erhebt, so wissen sie in der Regel nicht die Sache von der Person zu trennen, sondern sagen: „Meiner Persönlichkeit (nicht meiner Stellung als Amtshauptmann) gegenüber hätte ich so etwas nicht gedacht." Beruft man sich auf die Entscheidung einer höhern Instanz, so ist es auch vorgekommen, daß gesagt wird: „Was wollt ihr denn machen? Die Sache kommt doch wieder in meine Hände, und wie ich berichte, so wird entschieden

werden." Läßt man sich nicht dadurch abschrecken und geht weiter, so fallen Drohungen, wie sie unlängst uns in einer Petition bekannt geworden sind, und daß von dem Amtshauptmann diese Drohungen leicht ausgeführt werden können, ist gewiß, denn er braucht dann bloß seine polypenartigen Arme, die Sensd'armen, anzuwenden. Aus alle dem geht hervor, daß ein Amtshauptmann, welcher keine practischen Erfahrungen eingesammelt hat, in seinen Handlungen keinen Tact haben kann. Deshalb glaubte ich, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Regierung nicht bloß auf theoretisch juristisch gebildete, sondern auch auf practisch erfahrene Männer bei Besetzung dieser wichtigen Stellen Rücksicht nehmen möge.

Staatsminister v. Falkenstein: Auch ich vermag allerdings nicht mit den raschen Organisationsplänen fortzugehen, die der geehrte D. Schaffrath der Kammer vorgelegt hat. Ich muß gestehen, ich bin gar nicht im Stande, diese tief in das Bestehende eingreifenden und dennoch nicht hinreichend detaillirten Pläne in ihren Folgen so zu bemessen, daß ich auf das Detail derselben, da er sie ohnehin auch mündlich nicht weiter ausgeführt hat, näher einzugehen, mich berufen fühlen könnte. Am allerwenigsten dürfte hier ein Vergleich gezogen werden können zwischen der Verfassung in England und bei uns, der nach seinem Organisationsplane vielleicht angestellt werden sollte. Ich beschränke mich, darauf zu bemerken, daß nach bekannten Erfahrungen ein einzelner Gegenstand aus einem seinen ganzen Institutionen nach völlig verschiedenen Lande, wie England ist, in der That nicht herausgenommen und auf unser Land verpflanzt werden darf, und daß man das Gesammte betrachten muß, wenn man richtig urtheilen will, daß eine Menge Verhältnisse bei uns fehlen, um eine solche Organisation bei uns in's Leben zu rufen, wie sie in England besteht. In der Weise z. B., wie man in England es sich zur Ehre schätzt, es als Ehrensache betrachtet, ein solches Amt unentgeltlich zu übernehmen, wird dies bei uns wohl schwerlich geschehen. Ich bezweifle, daß viele Individuen zu solchen Aemtern bei uns sich finden würden, weil dort, in England, ein ganz anderer Sinn herrscht, als er bei uns zur Zeit noch herrschen kann. Näher auf diese Angelegenheit gehe ich nicht ein, da wir eben nicht Engländer, sondern Sachsen sind, sondern gehe auf das über, was der geehrte Abgeordnete über die Amtshauptmannschaften sagte, und über die Frage des Bestehens der Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften, und nach Befinden einer mit diesen vorzunehmenden Reorganisation. Es ist nicht zu leugnen, daß es etwas Betrübenendes hat für die in Frage stehenden Behörden, daß von ihrem ersten Eintritte in's Leben an auch schon wieder über ihren Tod gesprochen worden ist. Denn seit dem ersten Landtage, nachdem die Kreisdirectionen mit Zustimmung der Stände errichtet worden waren, erhoben sich schon wieder Stimmen, ob es nicht zweckmäßig sei, sie aufzulösen. Man blieb nicht dabei stehen, und sprach vielmehr dieselbe Frage aus rücksichtlich der Amtshauptmannschaften. Es ist diese Frage an den vorigen Landtagen so ausführlich und